



Gemeinde Hünenberg

Energieverordnung

Verordnung zum Energiereglement

Ausgabe Januar 2022

Der Gemeinderat, gestützt auf Art. 2 Abs. 2 Bst. e des Energiereglements vom 17. Juni 2019, beschliesst:

I. Energieberatung, Öffentlichkeitsarbeit, Aktionen

Art. 1 Energieberatung

Energieberatungen für Wohnbauten (Beratung zu einzelnen Bauteilen, Aufzeigen von energetischen Schwachstellen, Heizungersatz, Solarthermieanlagen, Photovoltaik etc.) werden durch den Verein Energienetz-Zug durchgeführt. Im Auftrag der Gemeinde werden Erstberatungen kostenlos angeboten, für detaillierte Beratungen wird der Eigentümerseite eine Kostenbeteiligung von CHF 200.— auferlegt.

Art. 2 Öffentlichkeitsarbeit und Aktionen

¹ Die Energiekommission stellt eine angemessene Öffentlichkeitsarbeit sicher. Sie kann Informations- und Beratungsangebote anbieten.

² Andere unterstützungswürdige Themen können im Rahmen von zeitlich begrenzten Aktionen finanziell unterstützt werden. Die Aktion wird in geeigneter Weise bekannt gemacht.

³ Der Gemeinderat entscheidet über die Durchführung und spricht das Budget via Spezialfinanzierung.

II. Energieförderprogramm

Art. 3 Energetisch verbesserte Baustandards für Neubauten und Erneuerung

Bei Neu-, An- oder Umbauten nach Minergie ®-Standard oder anderen erhöhten Baustandards wird nach Vorliegen des Zertifikats ein Beitrag von 50 % bis max. CHF 2'500.— an die Bestätigungs- und Nachweiskosten ausgerichtet. ²⁾

Art. 4 Gebäudebeheizung

¹ Gefördert wird der Ersatz bestehender Wärme erzeugungsanlagen (Einzelheizungen bei Gebäuden älter als fünf Jahre), welche mit fossilen Energieträgern oder ausschliesslich mit Elektrizität betrieben werden. Die Förderbeiträge werden wie folgt berechnet:

- a) Grundbeitrag CHF 2'000.— plus CHF 100.— pro kW installierte thermische Nennleistung ²⁾
- b) Maximalbeitrag CHF 5'000.— ²⁾

² Der Anschluss pro Objekt/Gebäude/Bauareal an einen konzessionierten Fernwärmeverbund wird mit einem Kostenbeitrag für die Anschlussgebühren von 25 % bis max. CHF 15'000.— unterstützt. ²⁾

³ Bedingungen:

- a) Das Objekt/Gebäude hat den spezifischen Wärmeleistungsbedarf von maximal 50 W/m² Energiebezugsfläche (EBF) ¹⁾ einzuhalten.
- b) aufgehoben ¹⁾
- c) Die Installationen sind durch von der Gemeinde bezeichnete unabhängige Installateure oder Kontrollorgane abnehmen zu lassen.

Art. 5a Solarthermische Anlagen

¹ Gefördert wird die Neuanlage oder Anlagenerweiterung von solarthermischen-Anlagen (kein reiner Ersatz bestehender Solarkollektoranlagen) auf Gebäuden, wobei bei Neubauten (bis fünf Jahre) die Beitragssätze um 50 % reduziert werden. ¹⁾ Die Förderbeiträge werden wie folgt berechnet:

- a) Grundbeitrag CHF 2'000.— plus CHF 300.— pro m² Absorberfläche
- b) Maximalbeitrag CHF 5'000.— ³⁾

² Bedingungen:

- a) Förderberechtigt sind Kollektoren, die auf www.kollektorliste.ch aufgeführt sind (im Wesentlichen mit Label Solar Keymark, mit Prüfung EN 12975-1/-2 oder EN 12975-1 resp. ISO 9806)
- b) Die Installationen sind mittels Solaranlagencheck durch SSES oder ähnliche durch die Gemeinde bezeichnete Kontrollorgane abzunehmen.

Art. 5b Photovoltaikanlagen

¹ Gefördert wird die Neuanlage oder Anlagenerweiterung von Photovoltaikanlagen auf Gebäuden, wobei bei Neubauten (bis fünf Jahre) die Beitragssätze um 50 % reduziert werden. ¹⁾ Die Förderbeiträge werden wie folgt berechnet:

- a) für Anlagen bis 30 kWp: Grundbeitrag CHF 300.— plus CHF 150.— pro kW ³⁾
- b) für Anlagen über 30 kWp: Grundbeitrag CHF 300.— plus CHF 125.— pro kW ³⁾
- c) Maximalbeitrag CHF 5'000.— ³⁾

² Bedingungen:

- a) Es werden ausschliesslich netzgekoppelte Anlagen unterstützt, die auf überbauten Flächen erstellt werden.
- b) Für die elektrischen Komponenten ist der ordentliche Sicherheitsnachweis vorzulegen.

Art. 5c Stromspeichersysteme

¹ Gefördert werden Stromspeichersysteme, in Verbindung mit Photovoltaik-Anlagen. Die Förderbeiträge werden wie folgt berechnet:

- a) CHF 150.— pro kWh elektrische Leistung ³⁾
- b) Maximalbeitrag CHF 2'000.— ³⁾

² Bedingungen:

- a) Stromspeichersysteme haben eine minimale Kapazität von 6 kWh aufzuweisen.
- b) Für die elektrischen Komponenten ist der ordentliche Sicherheitsnachweis vorzulegen.

Art. 6 Ladestationen für Elektromobilität

¹ Gefördert werden Ladestationen für Elektromobilität (Einzellösungen) sowie die Installation von Basisstationen für mehrere Anschlusspunkte (smarte Ladestationen). Die Förderbeiträge werden wie folgt berechnet:

- a) CHF 500.— pro Einzelladestation (nicht bei Basisstationen) ^{1) 2)}
- b) CHF 250.— pro Anschlussmöglichkeit bei Basisstationen ²⁾
- c) Maximalbeitrag CHF 7'500.— pro Anschlusspunkt an das öffentliche Stromnetz ²⁾

² Bedingungen:

- a) Die Ladestationen müssen ein Lastmanagement aufweisen und zukünftig auf Stufe Gesamtnetz durch den Energieversorgungsunternehmer ansteuerbar gehalten werden.
- b) Für die elektrischen Komponenten ist der ordentliche Sicherheitsnachweis vorzulegen.
- c) Voraussetzung für die Förderung von Elektroladestationen ist der Bezug von Strom aus 100 % erneuerbaren Energien.

III. Schlussbestimmungen

Art. 7 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Energieverordnung vom 1. Januar 2021 wird aufgehoben. ³⁾

Art. 8 Inkrafttreten

Die vorliegende Verordnung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft. ³⁾

Hünenberg, 14. September 2021

Gemeinderat Hünenberg

Renate Huwyler
Präsidentin

Guido Wetli
Schreiber

¹⁾ Änderung gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 30. Juni 2020, Inkrafttreten per 1. August 2020.

²⁾ Änderungen gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 1. Dezember 2020, Inkrafttreten per 1. Januar 2021

³⁾ Änderungen gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 14. September 2021, Inkrafttreten per 1. Januar 2022